

18

B U N D E S G E R I C H T S H O F

I ZR 27/69

B E S C H L U S S

I ZR 40/69

in dem Rechtsstreit

der Firma P. H. [REDACTED], Textilfabrik, L. [REDACTED] b. R. [REDACTED]/Holland,
G. [REDACTED]strast 128,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma P. [REDACTED] Limited, Jeddo R. [REDACTED], Shephers B. [REDACTED],
L. [REDACTED], Großbritannien,
2. die Firma P. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung
und Compagnie, R. [REDACTED], D. [REDACTED]strasse, vertreten durch
ihre Geschäftsführer,

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1971 unter Mitwirkung der Bundesrichter Alff, Dr. Sprengmann, Dr. Merkel, Dr. Schönberg und Dr. Frhr. v. Gama beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerinnen/Revisionsbeklagten vom 5. August 1971 auf Berichtigung des Tenors des am 11. Dezember 1970 verkündeten Urteils wird zurückgewiesen.
2. Die Gegenvorstellungen der Klägerinnen /Revisionsbeklagten geben keinen Anlaß, den Tenor des genannten Urteils abzuändern.

G r ü n d e :

In dem angefochtenen Urteil sind den Klägerinnen u. a. die außergerichtlichen Kosten der früheren Beklagten zu 2 sowie 20/23 der Kosten I. Instanz und 19/23 der Kosten II. Instanz auferlegt worden. In den Entscheidungsgründen ist dazu ausgeführt: "Die Entscheidung beruht insoweit auf den §§ 91, 92, 97 Abs. 1, 271 Abs. 3, 100 Abs. 1 ZPO und erfasst, darin abweichend vom Berufungsurteil, auch die Kosten der Anträge, die im Lauf des Rechtsstreits zurückgenommen worden sind."

Der Senat hat dabei die auf die zurückgenommenen Anträge entfallenden Kostenanteile voll den Klägerinnen auferlegt.

Mit ihren Anträgen vom 5. August 1971 begehren die Klägerinnen eine Abänderung der Kostenentscheidung, weil die Zurücknahme eines Teils der Anträge auf Grund eines zwischen den Parteien anderweit abgeschlossenen Vergleichs erfolgt sei, wobei die Parteien insoweit Aufhebung der Kosten vereinbart hätten.

18

- 3 -

Da der Senat die Kostenentscheidung bewusst nach § 271 Abs. 3 ZPO und nicht nach § 98 ZPO getroffen hat, ist eine Berichtigung der Kostenentscheidung nicht möglich.

Unbeschadet der Frage, ob eine Kostenentscheidung auf Gegenvorstellungen hin überhaupt abgeändert werden könnte, besteht nach Auffassung des Senats auch kein sachlicher Grund für eine Abänderung. Die Kostenentscheidung des Urteils bezieht sich nur auf die prozessuale Kostenpflicht der Klägerinnen als Folge der Klagrücknahme; die auf Grund des anderweitigen Vergleichs bestehende materiell-rechtliche Verpflichtung, den vereinbarten Teil der Kosten zu tragen, blieb und bleibt davon unberührt.

Alff

Sprenkman

Merkel

Schönberg

Genn

